

## Für Turmuhrfabrikanten u. s. w. wichtig.

Müssen kompliziertere Submissionsofferten, die bei beschränkten Submissionen eingefordert werden, zur Bezahlung gelangen?

Von Dr. Schwalenberg-Dessau.

[Nachdruck verboten.]



Es ist eine weit verbreitete Unsitte im täglichen Leben, dass sich die Kundschaft von den Handwerkern eine Anzahl Anschläge, Zeichnungen und Berechnungen machen lässt, um festzustellen, wer eigentlich der Billigste ist oder was so eine Arbeit kosten kann. Die Arbeit wird dann meistens nicht den sie Vorbereitenden, sondern irgend jemand anders übertragen. Und Zeit, Arbeitskraft, eventuell sogar bare Auslagen sind umsonst aufgewendet — alles Dinge, die das Handwerk in den meisten Fällen bei der Schärfe des Konkurrenzkampfes nötiger hat.

So ist es denn nicht weiter verwunderlich, wenn man aus den Handwerkerkreisen heraus verschiedentlich hiergegen Front macht, und zwar durch die Klage auf Zahlung, gestützt auf § 632 des Bürgerlichen Gesetzbuches: „Eine Vergütung gilt (beim Werkvertrage) als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung des Werks den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist beim Bestehen einer Taxe die taxmässige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.“ Dass diese Frage nicht schon weit häufiger zum Gegenstand von Prozessen geworden ist, als es bisher geschah, ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass viele Handwerker sich scheuen, gegen die Baubehörden bei den Fällen der beschränkten Submissionen klagend vorzugehen, weil sie sich sagen, dass sie bei den späteren Arbeiten dann einfach nicht wieder berücksichtigt werden. Diese Furcht ist es auch wohl in der Hauptsache mit, die veranlasst, dass die tatsächlich anhängig gemachten Fälle nicht bis in die höchste Instanz getrieben werden, um so oder so einmal Klarheit zu erlangen. Die Geldknappheit mag ja dabei auch keine unbedeutende Rolle mitspielen.

Es sind deshalb auch wohl schon eine Anzahl schöner Arbeiten durch die Fachblätter gegangen, die für den Handwerkerstandpunkt eintreten, und zwar unter Berufung auf Entscheidungen des Reichsgerichtes. Wenn man sich dann aber mal die bescheidene Frage an den Verlag oder die Redaktion erlaubt, wo eigentlich das zu Grunde liegende Urteil zu finden ist, dann kann sich der betreffende Herr nicht mehr darauf besinnen, und anderes mehr. So ist es z. B. in einem Falle in Dessau gegangen. Wir wollen deshalb auszugsweise das in nachfolgendem wiedergeben, was in der Frage wirklich in der Angelegenheit feststeht.

Da hat sich denn bei Durchsicht der einschläglichen Literatur, insonderheit einer Anzahl guter Kommentare, ergeben, dass für die Bezahlung derartiger Arbeiten in der Hauptsache sich nur der Rechtsanwalt beim Reichsgericht, Dr. Scherer, ausspricht. Derselbe hat auch im 21. Jahrgang der „Juristischen Wochenschrift“ (S. 441) die beiden Fragen behandelt, die dem Reichsgericht wirklich vorgelegen haben, und zwar unterm 6. März 1902, VI. 425/1901, und 13. Februar 1902, VI. 389/1901. Diese Fragen lauten:

1. Kann der Bauunternehmer, welcher eine Bauzeichnung fertigt, Honorar dafür verlangen a) wenn er selbst die Bauausführung erhält, b) wenn er die Bauausführung nicht erhält?

2. Sind die mit einer erbetenen Offerte übergebenen Projekte, Anschläge und Zeichnungen (der Maschineneinrichtung für eine Schneidemühle) zu vergüten?

Zu 1a hat das Oberlandesgericht Hamm in einem Falle die Frage bejaht, hat sich allerdings auf den Standpunkt gestellt, dass nicht generalisiert werden dürfe, sondern von Fall zu Fall zu entscheiden sei; das Reichsgericht ist dem beigetreten. Interessant dabei und deshalb zu erwähnen ist die dabei geschehene Würdigung der Hamburger Normen als Regeln, die auf den privaten Ermittlungen eines Vereins beruhen und nur als Anhaltspunkt für die Abschätzung des angemessenen Betrages des Honorars anzusehen sind.

Zu 1b hat das Reichsgericht in Bestätigung des Urteils des

Oberlandesgerichts München die Frage ebenfalls bejaht. Es hat mit dem Oberlandesgericht München die Leistung einer derartigen Arbeit als eine von den operae bezeichnet, quae locari solent, d. h. die nur gegen Entgelt geleistet zu werden pflegen. Dabei ist es bemerkenswert, dass als auf dem gegenteiligen Standpunkt stehend ein Urteil des Braunschweigischen Oberlandesgerichtes vom 10. Oktober 1901 angegeben wird.

2. Bei der zweiten Frage ist das Reichsgericht in Würdigung der Einzelumstände des Falles zu einer glatten Verneinung gekommen, und zwar auf Grund eines vom Oberlandesgericht Marienwerder abgegebenen Urteils vom 25. Oktober 1901.

Es fragt sich nun: Wie ist in der Angelegenheit am rationellsten vorzugehen, um die Sache zu einem für Handwerk und Gewerbe günstigen Austrag zu bringen? Denn der die Arbeit teilweise erschleichende Auftraggeber hat niemals den Willen, dafür etwas zu zahlen, auf der anderen Seite leistet aber der Handwerker u. s. w. die Arbeit in der Hoffnung, dafür einen Entgelt zu erhalten, denn er muss ja davon doch leben. So wird, wie Scherer sehr richtig sagt, die Entscheidung meistens auf Grund des § 612 des Bürgerlichen Gesetzbuches nach Ermessen des betreffenden Oberlandesgerichts zu erfolgen haben. Dass dabei keine Einheitlichkeit der Auffassung sich ergeben wird, ja ergeben kann, ist selbstverständlich. Es ist deshalb aber auch erforderlich, dass die Interessierten, bezw. Geschädigten ihre Fälle an eine Centrale mitteilen und diese Centrale dann für die Hochtreibung der einschlägigen Prozesse bis möglichst an das Reichsgericht unter Heranziehung der tüchtigsten Anwälte Sorge trägt. Dann ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass die Urteilsprüche des Reichsgerichts günstig ausfallen, eine grössere. Diese Aufgabe zu lösen, wäre eventuell Sache eines zu begründenden Rechtsschutzverbandes, der auch die Frage des unlauteren Wettbewerbes und anderes mehr in sein Arbeitsgebiet einbeziehen könnte.

## Ein merkwürdiger Fall aus der Praxis.

[Nachdruck verboten.]

Ein Witwer Herr T. heiratet eine Witwe Frau Sch. Beide haben aus den ersten Ehen Kinder, aus ihrer gemeinsamen zweiten Ehe keine. Beide sind sich darüber einig, dass jeder Teil die Kinder des anderen als seine eigenen anerkennt. So wachsen denn die Kinder heran und kommen in die Lehre, und auch der Sohn der verwitwet gewesenen Frau Sch. weiss nur, dass er der angenommene Sohn seines Vaters T. ist. Als der Lehrvertrag nun unterschrieben werden soll, unterschreibt er mit als Lehrling, und zwar den Namen Max T. Aus dem Lehrverhältnis ergaben sich Streitigkeiten, so dass die Frage geprüft werden musste, ob der Lehrvertrag überhaupt zu Recht besteht. Nach dem streng formalen Standpunkte des § 126b der Gewerbeordnung ist diese Frage zu verneinen, denn es fehlt die Unterschrift des Lehrlings Max Sch., und der kann nur als Max Sch., nicht aber als Max T. unterzeichnen, denn er ist ja nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise, sondern nur durch unverbindliche Privaterklärung seines Stiefvaters als Kind angenommen.

Dr. Schwalenberg - Dessau.

## Sprechsaal.

### Ueber Gangdifferenzen.

In Nr. 4 unseres Verbandsorgans habe ich mit Vergnügen gelesen, dass das Verbandsmitglied Herr Koll. Karp sich die Mühe gegeben hat, eine Tabelle aufzustellen, um den Kunden gedruckt vorzeigen zu können: „Nach fachmännischer Beurteilung können Ihre Uhren, je nach Qualität, so und nicht besser gehen.“

Ich bin mit allen angegebenen Differenzeinsätzen einverstanden, nur mit dem einen nicht, und zwar mit dem fünften Absatz, Herrenuhren betreffend. Hier steht in der Vorrubrik geschrieben: Anker-Remontoir mit Kompensationsunruh, isochronischer Spirale, Qualität Glashütte, Genf.